



Städtische Betriebe Herzberg am Harz Eigenbetrieb Wasserwerk

Wasserwerk
Stadtentwässerung
Stadtreinigung
Friedhöfe Pöhlde/Sieber
Bauhof/Gärtnerei

Merkblatt für Absetzmengenzähler

Absetzung von Wassermengen über Absetzmengenzähler, Antrag

Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Abwasseranlage gelangt sind (z. B. zur Gartenbewässerung oder die Befüllung von Gartenteichen), können auf Antrag abgesetzt werden. Für den Antrag ist das entsprechende Formular der Städtischen Betriebe zu verwenden. Dieses erhalten Sie bei den Städtischen Betrieben oder im Internet unter www.herzberg.de.

Beim Einbau sind die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung) der Stadt Herzberg am Harz zwingend zu beachten.

Mit dem Antrag muss der/die Antragsteller/in den Nachweis erbringen, dass der Absetzmengenzähler ordnungsgemäß von einer zugelassenen Fachfirma gemäß § 12 Absatz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) eingebaut wurde. Dazu ist der Antrag auch vom Installateur zu unterzeichnen.

Der Einbau des Absetzmengenzählers (Nenngröße Q3=4 m³/h) kann auch durch die Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz erfolgen.

In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass Wassermengen für die Befüllung von Pools nicht abzusetzen sind, da diese nach § 54 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden müssen.

Kosten für den Absetzmengenzähler

Für Absetzmengenzähler fallen gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) der Stadt Herzberg am Harz ab dem **01.10.2019** für eine Nenngröße bis 5 m³/h eine zusätzliche Gebühr von derzeit **monatlich 3,00 € zzgl. 7% MwSt.**, für alle größeren Zähler 50% der jeweiligen monatlichen Grundgebühr an.

Wir weisen darauf hin, dass sich ein Absetzmengenzähler (ohne Vorinstallation) für den Verbraucher in der Regel erst ab einer Absetzmenge von mehr als 11 m³ jährlich (11.000 Liter, entspricht etwa 1.100 Wassereimern à 10 Liter) rechnet.

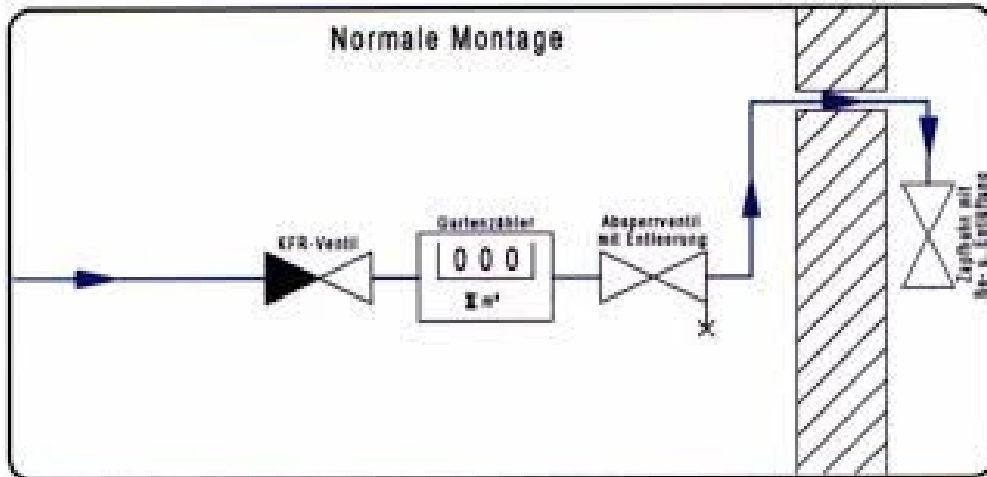
Die notwendige Vorinstallation muss vom Eigentümer auf eigene Kosten erfolgen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen der Städtischen Betriebe unter der Telefonnummer 05521/852-500 oder der E-Mail-Adresse staedt.betriebe@herzberg.de gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz

Einbaubedingungen für Absetzmengenzähler



1. Vor Antragsstellung ist eine Ortsbesichtigung durch die Städt. Betriebe nach Terminvereinbarung vorzunehmen.
2. Die Absetzmengenzähler müssen geeicht sein (EG-Zulassung, Fabrikat-Nr.).
3. Die Eichfrist bzw. Beglaubigungsfrist beträgt derzeit 6 Jahre.
4. Nach Ablauf der Eichdauer hat der/die Antragsteller/in einen vom Installateur-Unternehmen unterzeichneten Nachweis über den Einbau eines neuen, der Eichgesetzgebung entsprechenden Absetzmengenzählers zu erbringen.
5. Der Wechsel des Absetzmengenzählers ist den Städtischen Betrieben auf dem entsprechenden Vordruck zu bescheinigen.
6. Die jährliche Ablesung der Absetzmengenzähler erfolgt durch Beauftragte der Städtischen Betriebe.
7. Der Absetzmengenzähler muss frostfrei installiert werden.
8. Der Absetzmengenzähler muss jederzeit frei zugänglich sein.
9. Hinter dem Absetzmengenzähler muss ein KFR-Ventil mit Entleerung eingebaut werden.
10. Die Zapfstelle muss nach außen geführt werden. Zapfstellen, die in Kellerräumen oder Garagen mit Zugang zur Kanalisation montiert sind, werden nicht genehmigt.
11. Mobile Absetzmengenzähler an Außenzapfstellen sind nicht erlaubt.